Bebauungsplan Nr. 5
„auf der Hemke"

1. Ausfertigung

Gemarkung **Ergste**

Flur **14**

Maßstab 1 : **500**

Blatt

Flur 15

Weg

Weg

Im Wiesfeld

WR 0,4 0,4 g I

WR 0,4 0,4 o I

WR 0,4 0,7 o II

WR 0,4 0,4 o I

WR 0,4 0,4 o I

P

Die Höhen beziehen sich auf den Niv. Bolzen Nr. 107 am Hause „Letmather Straße" Nr. 80, mit der Höhe 143,100 m über N.N.

Höhenangaben

neue Höhenlage
weitere Signaturen siehe DIN 3020 und Katastervorschriften

Verkehrs- Versorgungs- u. Entwäss.- Anlagen

vorhandener Zustand — schwarz
Hydrant
Kabelschacht
Straßenbeleuchtung
Warnungstafel
Kanalschacht
Rinneleitung
Straßenablauf
Fernbahnmarkierung

Grenzen

vorhandener Zustand — schwarz
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Grenze des Plan-gebietes

Gebäudebestand am 23.7.1966

Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
Mauer
①②③④ Geschoßzahl

Art der baulichen Nutzung

W	Wohnbauflächen	MK	Kerngebiete
WS	Kleinsiedlungsgebiete	G	Gewerbliche Bauflächen
WR	Reine Wohngebiete	GE	Gewerbegebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete	GI	Industriegebiete
M	Gemischte Bauflächen	S	Sonderbauflächen
MD	Dorfgebiete	SW	Wochenendhausgebiete
MI	Mischgebiete	SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

z.B. III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(III) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
0.4 — Grundflächenzahl GRZ
0,7 — Geschoßflächenzahl GFZ
3,0 — Baumassenzahl BMZ

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — Offene Bauweise
a — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
ag — Nur Hausgruppen zulässig
g — Geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen - für den Gemeindebedarf

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeindebedarf
Umformerstation

Flächen für den Überörtlichen Örtlichen Hauptverkehrszüge

Autobahn oder Autobahnähnlichen Straßen
Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

Verkehr und für die

Sie eine zentrale
Bebauung besondere
sondere Vorkehrungs-
maßnahmen gegen Lärm getroffen sind.)
Luftverkehr
Landeplatz

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
P Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Grünflächen

Grünflächen
Parkanlagen
Friedhof
Zeltplatz
Sportplatz
Badeplatz
Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Wasserflächen Hafen
Flächen für die Wasserwirtschaft

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertu or Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Flächen oder Baugrundstücke f versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser u festen Abfallstoffen

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Stellplätze oder Garagen
St Stellplätze — GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen — GGa Gemeinschaftsgaragen
Ga U Garagen im Untergesch.
Baugrundstücke für privatwirtschaftliche Zwecke
Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Abgrenzung unterschiedlichen Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
⟷ Haupt-Firstrichtung

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen.

Umgrenzung der Flächen die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
(N) Naturschutzgebiet
(L) Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen
Umgrenzung der Flächen die wasserrechtlichen Festsetzungen
(W) Wasserschutzgebiet
(Q) Quellenschutzgebiet
(Ü) Überschwemmungsgebiet
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
SAN
Umgrenzung der Bauflächen für die Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
Umgrenzung der Flächen für die bauliche Vorkehrungen gegen Lärm maßnahmen getroffen sind
Flächen für Stellmanlagen
Umgrenzung der Flächen für die
Flughafen
Segelflugplatz

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einwandfrei ist.
Zu diesem Plan gehören keine Grundstücksverzeichnisse.
Hemer, 13. 10. 1966
Vermessungsdirektor

Bau- u. Bodenberatungen G.v.Bünau
5845 Villigst
Peter Scheele Beratungsingenieur
5842 Westhofen

Entwurf	31.10.1966
Änderungen	
ergänzt	

LANDKREIS ISERLOHN

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) des B Bau G vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 1.6.1967 bis 30.6.1967 einschl. öffentlich gelegen.
Ergste, den 5.7.67
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 4 G O § 2 (1) u. § 10 BBaug durch Beschluß des Rates der Gemeinde Ergste vom 12.6.67 als Satzung beschl. worden.
Ergste, den 12.6.67
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des B Bau G vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung vom 10.4.68 genehmigt worden.
Arnsberg, den 18.4.68
Der Regierungspräsident
In Vertretung:

Dieser mit Verfügung vom 10.4.68 genehmigte Bebauungsplan liegt gem. § 12 des B Bau G vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) ab 27.9.68 öffentlich aus.
Ergste, den 27.9.68
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Friedrich Öff. best. Vermessungsingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Gemeinde Ergste vom 19. Januar 1966 aufgestellt worden.
Ergste, den 25. Januar 1966
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

GESTALTUNG:

Gem. 9 (2) Baug. 4 der Durchführungsverordnung zum BBauG
a) Alle Häuser Putzbauten, Teilverklinkerung zugelassen.
b) Garagen Flachdach
c) Vorgärten als durchgehende Rasenfläche mit teilweiser Bepflanzung durch standortgebundene niedrige Gehölze.

Besondere Auflagen:
Einfriedung Jägerzaun max. 80 cm hoch, zur Straße hinter Hausflucht.
d) Dachneigung 23°, Dacheindeckung: dunkel, Satteldach

1. ~~Private Stellplätze können von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen oder gefordert werden.~~
2. Nebengebäude, Schuppen und andere Behelfsbauten sind nicht zulässig.
3. ~~Die zwingenden Baulinien sind durch das zuständige Katasteramt oder durchgenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu örtlichkeit abzustecken. Die Absteckungsmaße sind anhand des Katasterblattes graphisch zu ermitteln.~~
4. Die Sockelhöhen der Gebäude sind im Einvernehmen mit der Gemeinde nach den Höhen der Verkehrsflächen und den Höhenlagen der Kanäle vor der Absteckung festzulegen (max. 70 cm ü. O.K. Straße)
5. Vordächer u. Balkone können bis zu 1,50 m vor den zwingenden Baulinien zugelassen werden, sofern andere baupolizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
6. Die Garagengruppe im Südostteil des Gebietes an der Grenze der Flurstücke 44 u. 108 ist aus versetzbaren Fertiggaragen zu erstellen.

Lfd.Nr. 1 und 3 der textlichen Festsetzungen wurden gemäß Beitrittsbeschluß der Gemeindevertretung Ergste vom 8. August 1968 gestrichen.
Ergste, den 14. August 1968
Bürgermeister

Originalplan!
Einsicht in den Akten bei
den 15.5.68